

## Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar (Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare vom 8. September 1999 gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 4. Juni 2009)

### Präambel

In Anbetracht der sich wandelnden beruflichen Anforderungen und in Erfüllung internationaler Verpflichtungen (insbesondere des 2007 IAA Education Syllabus) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar durch die nachstehenden Bestimmungen weiterentwickelt.

### Artikel I: Fächerkatalog

Der Fächerkatalog im Anhang der Richtlinien vom 8. September 1999, zuletzt geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 12. Mai 2005, wird durch folgenden Fächerkatalog ersetzt:

#### A. Stochastische Grundlagen

1. Maß- und Integrationstheorie
2. Wahrscheinlichkeitstheorie
3. Mathematische Statistik
4. Stochastische Prozesse

VO+UE

2 + 1  
2 + 1  
2 + 1  
2 + 1

#### B. Aktuarielle Fächer

1. Lebensversicherungsmathematik
2. Krankenversicherungsmathematik
3. Pensionsversicherungsmathematik
4. Statistische Methoden im Versicherungswesen
5. Schadenversicherungsmathematik
6. Finanzmathematik
7. Aktuarielle Modellierung
8. Risikomanagement im Versicherungswesen

3 + 1  
2  
2  
4  
2  
2 + 1  
2  
2

## C. Wirtschaftliche Fächer

- |  | VO |
|--|----|
| 1. Instrumente und Strategien der Kapitalveranlagung                     | 2  |
| 2. Versicherungswirtschaftslehre einschließlich Mikro- und Makroökonomie | 2  |
| 3. Rechnungslegung im Versicherungswesen                                 | 1  |
| 4. Internationale Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen           | 1  |

## D. Rechtliche Fächer

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Versicherungsvertragsrecht  | 2 |
| 2. Versicherungsaufsichtsrecht | 2 |
| 3. Sozialversicherungsrecht    | 2 |

## Artikel II: Leistungsnachweis

Der Nachweis der Kenntnisse in den einzelnen Fächern ist durch Prüfungen über entsprechende Kurse (Vorlesungen) und gegebenenfalls (siehe Art. V) begleitende Übungen (Proseminare) zu erbringen. Praktika, Projektarbeiten, Seminare, Privatissima, etc. werden als Nachweis nicht anerkannt.

## Artikel III: Kurs- und Prüfungsinhalte

Die Anerkennung von Prüfungen über Kurse setzt voraus, dass die in den Kursen vermittelten Inhalte im entsprechenden Fach die internationalen Anforderungen gemäß dem IAA Education Syllabus und dem Groupe Consultatif Core Syllabus abdecken. In Zweifelsfällen ist der Anforderungskatalog der DAV („Die Ausbildung zum Aktuar DAV“) ergänzend heranzuziehen, welcher auf der Grundlage des IAA Education Syllabus erarbeitet wurde. Der Kurs „Sozialversicherungsrecht“ hat die Grundzüge der österreichischen Sozialversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung von Sozialversicherungspensionen zu umfassen.

## Artikel IV: Mindestumfang der einzelnen Fächer

Der Mindestumfang der in Art. I genannten Kurse, über welche die Prüfungen gemäß Art. II abzulegen sind, beträgt grundsätzlich 2 Semesterwochenstunden. Im Fach „Lebensversicherungsmathematik“ beträgt der Mindestumfang 3 Semesterwochenstunden, im Fach „Statistische Methoden im Versicherungswesen“ 4 Semesterwochenstunden. In den Fächern „Rechnungslegung im Versicherungswesen“ und „Internationale Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen“ beträgt der Mindestumfang je 1 Semesterwochenstunde, wobei jedoch für eine angemessene Darstellung der Inhalte je 2 Semesterwochenstunden empfohlen werden.

# AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

---

## **Artikel V: Übungen (Proseminare)**

In den Fächern der stochastischen Grundlagen, im Fach „Lebensversicherungsmathematik“ sowie im Fach „Finanzmathematik“ sind überdies jeweils Übungen (Proseminare) im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde erfolgreich zu absolvieren.

## **Artikel VI: Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht**

Die Aktuarvereinigung strebt eine vollständige Übereinstimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar mit den Anforderungen der Finanzmarktaufsicht für die Bestellung zum verantwortlichen Aktuar gemäß § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz an.

## ~~**Artikel VII: Übergangsbestimmung = ausgelaufen**~~

~~Um die Anerkennung als Aktuar auf der Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung vom 12. Mai 2005 zu erlangen, müssen alle Voraussetzungen bis 30. November 2013 vollständig erfüllt und ein entsprechender Antrag bis zu diesem Stichtag gestellt sein.~~

Dies wurde in der Generalversammlung am 04. Juni 2009 beschlossen.